



Merkblatt Gründung Einzelunternehmung

Viele Neuunternehmer, die eine Kleinst- bzw. Kleinfirma gründen, wählen für den Anfang die Rechtsform der Einzelunternehmung. Das Einzelunternehmen entsteht mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Handelsregistereintrag

Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens Fr. 100'000.-- (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins Handelsregister eintragen zu lassen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Angehörigen der freien Berufe (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, usw.), sofern nicht das Streben nach Wirtschaftlichkeit gegenüber der persönlichen Beziehung zum Patienten oder Klienten in den Vordergrund tritt.

Natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben und die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, ihr Einzelunternehmen eintragen zu lassen. Diese freiwillige Eintragung bei einem Jahresumsatz von weniger als Fr. 100'000.-- ist empfohlen. Das Handelsregistereintrag hilft beim Erhalt der Selbständigkeitserklärung. Der Handelsregistereintrag inkl. Beglaubigung kostet zwischen Fr. 200.-- und Fr. 300.--.

Weitere Informationen: www.ai.ch/einzelunternehmen

Haftung

Der Inhaber eines Einzelunternehmens unterliegt der Konkursbetreibung mit seinem gesamten privaten Vermögen für geschäftliche Schulden.

Name des Einzelunternehmens

Beim Einzelunternehmen muss der Familiennamen des Inhabers im Firmennamen enthalten sein. Es sind auch Sach- oder Fantasiebezeichnungen in Verbindung mit dem Familiennamen möglich. Der Schutz des Namens besteht nur am Ort des Sitzes, nicht aber schweizweit wie bei einer AG oder GmbH.

Kaufmännische Buchführung

Wenn das Einzelunternehmen einen Umsatz von mehr als Fr. 500'000 pro Jahr erwirtschaftet, muss eine kaufmännische Buchführung erstellt werden, d.h. Bilanz und Erfolgsrechnung. Einzelunternehmen mit einem geringeren Umsatz, müssen lediglich über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage Buch führen. Ab einem Jahresumsatz von Fr. 100'000 ist ein Einzelunternehmen mehrwertsteuerpflichtig.

Sozialversicherungen

Mit dem Erhalt der Selbständigkeitserklärung ist man für die betreffende Tätigkeit selbständig erwerbend und muss die AHV, IV und EO selbst abführen.

Selbständig Erwerbende sind nicht gegen Arbeitslosigkeit und nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Alternativ hat der Inhaber oder die Inhaberin ohne Anschluss an eine Pensionskasse die Möglichkeit, 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal aber CHF 35'280 (Stand 2024) in die Säule 3a einzuzahlen.

Weitere Informationen zu den Sozialversicherungen: www.akai.ch

Anmeldung der Selbständigkeit

Ob eine Person als selbständig gilt, entscheidet die Ausgleichskasse am Ort der Geschäftstätigkeit. Als selbständig erwerbend gilt eine Person, die unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeitet, sich in unabhängiger Stellung befindet und das wirtschaftliche Risiko selbst trägt.

Jedes Einzelunternehmen muss sich bei einer Ausgleichskasse mit einem entsprechenden Formular anmelden. Als Einzelunternehmen benötigt man die Zustimmung zur Selbständigkeit um die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO) selbst abzurechnen.

Wird der Antrag auf Selbständigkeit von der Ausgleichskasse abgelehnt, so muss der Auftraggeber die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Wenn die Tätigkeit (z.B. Maler, Maurer) im Versicherungsbereich der SUVA liegt, ist diese für die Abklärung zuständig.

Weitere Informationen zur Ausgleichskasse: www.akai.ch.

Bezug von Vorsorgekapital

Wenn das Einzelunternehmen im Haupterwerb angemeldet wird, hat der Inhaber die Möglichkeit, das Vorsorgekapital aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder der freiwilligen Vorsorge (3a. Säule) als Startkapital zu beziehen. Dieser Bezug muss innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Für einen Bezug muss mit der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung oder der Bank (Freizügigkeitskonto) Kontakt aufgenommen werden. Mit Bezug der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder der freiwilligen Vorsorge (3a. Säule) wird eine Steuer zu einem reduzierten Satz auf Kapitaleistungen ausgelöst. Die Steuerbelastung kann mit dem kantonalen Steuerrechner berechnet werden

Weitere Informationen zum Steuerrechner: <https://taxcalc.ai.ch>

Betriebsversicherungen

Bei den Betriebsversicherungen kann ein Unternehmen selbst entscheiden, welche Risiken abgedeckt werden sollen.

Weitere Informationen zu möglichen Betriebsversicherungen: www.kmu.admin.ch

Weiterführende Links

Übersicht Rechtsformen und Kontakt Handelsregister:

www.ai.ch/themen/wirtschaft-und-arbeit/handelsregister/rechtsformen

<http://www.ai.ch/themen/wirtschaft-und-arbeit/handelsregister/rechtsformen> Übersicht Fördermöglichkeiten und Kontakt Amt für Wirtschaft:

www.ai.ch/wirtschaftsfoerderung

Online-Schalter für Unternehmen und Kontakt Staatssekretariat für Wirtschaft SECO:

www.easygov.swiss

Handelsregisteramt

Manuela Neff
Markgasse 2
9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 96 66

handelsregister@ai.ch

Amt für Wirtschaft

Markus Walt
Markgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 44

wirtschaft@ai.ch